

**Ordnung über besondere
Zugangsvoraussetzungen für den
weiterbildenden berufsbegleitenden
Master-Studiengang
„Bildungsmanagement“ an der Carl von
Ossietsky Universität Oldenburg**

vom 16.08.2005

Die Carl von Ossietsky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden berufsbegleitenden Master-Studiengang „Bildungsmanagement“ beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 19.05.2005 – 21.2 – 745 08-97 – gem. § 18 Abs. 1 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG genehmigt.

§ 1

Zulassungstermin

Die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 2

Bewerbungsfrist, Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung erfolgt auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Zulassungsantrag muss mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen gemäß § 3 bei der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg jeweils bis zum 01. September eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache bzw. mit beglaubigter Übersetzung beizufügen:

1. Nachweis über die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 Buchstaben a) und b),
2. Darstellung des beruflichen Werdegangs einschließlich der Zeugnisse über bisherige Fort- und Weiterbildung,
3. Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studium angestrebten Zielen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für das Studium im Master-Studiengang „Bildungsmanagement“ (MBA) an der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg sind:

- a) ein in Deutschland anerkannter Bachelor-Abschluss oder ein Diplom oder ein anderer dem Bachelor-Abschluss mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. einer gleichgestellten Hochschule
und
- b) eine mindestens zweijährige Berufserfahrung
sowie
- c) die entsprechende Eignung gemäß § 4 Abs. 4 dieser Ordnung.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 entscheidet der Zulassungsausschuss. Der Zulassungsausschuss stellt auch die Eignung zum Studium fest. Einzelheiten zum Verfahren sind in § 4 Absätze 2, 3 und 4 geregelt.

§ 4

Zulassungsausschuss, Zulassungsverfahren

(1) Es wird ein Zulassungsausschuss aus Mitgliedern der Fakultät für Bildungs- und Erziehungswissenschaften sowie Lehrenden des Masterstudiengangs gebildet. Ihm gehören an:

- 2 Mitglieder aus der Professorengruppe,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Mitglied der Studierendengruppe des Masterstudiengangs mit beratender Stimme.

Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Eignung für das Studium wird vom Zulassungsausschuss anhand der vorliegenden Unterlagen festgestellt. Er kann von den Bewerberinnen und Bewerbern – unter Angabe einer Frist – auch ergänzende schriftliche Ausführungen, die Vorlage eines qualifizierten Gutachtens oder die Teilnahme an Kenntnisprüfungen verlangen. Falls eine Anreise nicht zuzumuten ist, können Kenntnisprüfungen auch als Fernprüfungen durchgeführt werden. Hierzu werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber Klausuraufgaben in deutscher Sprache zugesandt, die sie bzw. er innerhalb von zwei Wochen zu bearbeiten hat.

(3) Der Grad der Eignung wird wie folgt ermittelt:

- a) Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (erster Studienabschluss bzw. gleichwertige Leistungen und/oder Kenntnisprüfungen)

1,00	–	1,50	=	3 Punkte,
1,51	–	2,50	=	2 Punkte,
2,51	–	3,50	=	1 Punkt,
ab 3,51			=	0 Punkte.

- b) Die Bewertung der persönlichen Eignung auf Grundlage der eingereichten Unterlagen erfolgt auf einer Skala von 0 bis 3 Punkten.

Der Grad der Eignung berechnet sich aus der Summe der Einzelbewertungen.

- (4) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grads der Eignung von mindestens vier Punkten.

(5) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Buchstaben a) und b) erfüllen, die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, so werden die Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der festgestellten Eignung zugelassen. Einzelheiten zur Feststellung der Eignung sind in den Absätzen 2 und 3 geregelt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach dem Grad der Eignung. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

§ 5 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 4 zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber verbindlich die Einschreibung vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). Absatz 1 gilt sinngemäß. Ggf. werden weitere Nachrückverfahren durchgeführt.

(3) Sobald alle Studienplätze besetzt sind bzw. alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen wurden, spätestens jedoch zum 15. Oktober, ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ableh-

nungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ist eine Entscheidung nach § 4 vorausgegangen, so ist ihnen der erreichte Rangplatz sowie der letzte zugelassene Rangplatz anzugeben.

§ 6 Gebühren

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat eine eigene Gebührenordnung für die Universität erlassen.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Die Zugangsordnung vom 14.07.2004 wird aufgehoben.